

Öffentliche Sicherheit und Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses im Widerstreit – eine Problemanzeige

Problemstellung und Gang der Argumentation

Auch wenn sich die „staatskirchenrechtliche Aufmerksamkeit“ in der Bundesrepublik Deutschland auf andere Fragestellungen konzentriert – vor kurzem etwa auf die Kontroverse um die verpflichtende Einführung eines Werte vermittelnden Unterrichts in Berlin – kommt der rechtlichen Absicherung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses aufgrund neuerer staatlicher Gesetzgebung durchaus Brisanz für das Verhältnis von Kirche und Staat zu. Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass die nach den Anschlägen des 11. September 2001 und 11. März 2004 im Zeichen der Gefahrenabwehr verschärfte oder doch wenigstens schärfer in den Blick genommene staatliche Gesetzgebung beträchtliche Auswirkungen auf das Wirken der Kirche in einem ihrer Kernbereiche hat, nämlich der pastoralen Zuwendung innerhalb und außerhalb der Beichte, für die unbedingte Vertraulichkeit Voraussetzung ist.

Von diesem Zugang her wird deutlich, dass sich die Relevanz dieser Thematik nicht an der geringen Häufigkeit der sakramentalen Einzelbeichte¹ ermisst. Die Krise des Bußsakraments² und ihre mögliche Überwindung sind hier nicht gegenständlich, zumal in dieser Hinsicht wohl kaum hoffnungsvoll auf das Kirchenrecht geblickt wird und man sich von dort weitergehende Lösungsansätze versprechen wird.

Der rechtliche Schutz pastoraler Vertraulichkeit kann hinsichtlich des staatlichen Rechts nicht auf die Vertraulichkeit der Beichte begrenzt diskutiert werden, sondern muss umfassend als Schutz des Seelsorgegeheimnisses in den Blick genommen werden. Es ist nämlich zu beachten, dass das staatliche Recht weder den Begriff des Beichtgeheimnisses kennt, noch seine Verletzung ahndet.³ Inhaltsbestimmung und Schutz des Beichtgeheimnisses sind Aufgaben des Kirchenrechts. Gleichwohl schützt das staatliche Recht das Vertrauen, das Geistlichen, insbesondere in der Beichte, entgegengebracht wird, indem Geistliche in bestimmten Fällen von ihren staatsbürgerlichen Aussagepflichten vor Gerichten und sonstigen Behörden sowie von Anzeigepflichten befreit werden. Zugleich wird auf diese Weise Rücksicht genommen auf die Pflichtenkollision der Geistlichen zwischen staatlichem Aussage- und Anzeigezwang einerseits und innerkirchlicher Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses andererseits.⁴ Von daher wäre mit Blick auf das staatliche Recht weniger vom Schutz des Beichtgeheimnisses als vielmehr von der sich in verschiedenen rechtlichen Bestimmungen ausdrückenden Achtung der Verschwiegenheitspflicht geistlicher Amtsträger zu sprechen.⁵

Es wird zu zeigen sein, dass der „staatliche Schutz“ des Beichtgeheimnisses „löchrig geworden ist. Es ist der Staat selbst, der mit seinem Bestreben nach effek-

tiver Strafverfolgung und wirksamer Gefahrenabwehr die Wahrung des Beichtgeheimnisses partiell in Frage stellt.“⁶ So ist es beispielsweise aufgrund der im Jahr 2004 mit den Stimmen der CDU-Landtagsmehrheit geschaffenen bzw. bestätigten Hessischen Rechtslage derzeit möglich, ein Beichtgespräch mit technischen Mitteln mitzuhören, „wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist“, so § 15 Abs. 4 des „Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ i.d.F. vom 14. Januar 2005. In weiteren Bundesländern befinden sich vergleichbare Regelungen im Gesetzgebungsverfahren⁷ oder bereits in Rechtskraft.⁸

Hierbei ist die Hessische Rechtslage ohne Frage ein besonders eklatantes Beispiel für die insgesamt festzustellende schwächer werdende Achtung des Beichtgeheimnisses und pastoraler Vertraulichkeit durch das staatliche Recht. Um die Tragweite dieser Problematik und die möglichen Konsequenzen für die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat näher ausloten zu können, bedarf es einer Vergewisserung der Ausgangslage im kirchlichen wie staatlichen Rechtskreis. Auf dieser Grundlage wird dann zu beurteilen sein, ob die Sicherungen des staatlichen Rechts noch ausreichend sind, der Bedeutung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses gerecht zu werden, oder ob gegen die rechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet werden müssen.

Es ist nahe liegend, dass ein gemeinsames Vorgehen von Katholischer und Evangelischer Kirche auf Bundesebene durch das Katholische Büro in Berlin und den Beauftragten der EKD sowie durch die Länderbüros bzw. Beauftragten auf Länderebene dem Einfluss und der öffentlichen Wahrnehmung der kirchlichen Positionen förderlich ist. Dies gilt nicht nur für die Gesetzgebungsverfahren des Bundes wie der Länder, in denen auch die Kirchen in unterschiedlicher Weise beteiligt werden, sondern auch für die Formulierung von Einwänden gegen bestehende rechtliche Regelungen. Abgesehen von Opportunitätsüberlegungen hängt die Möglichkeit einer konfessionsübergreifenden Zusammenarbeit hierbei vor allem davon ab, ob die Kirchen mit Blick auf die Bedeutung und die Schutzwürdigkeit des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses inhaltlich an einem Strang ziehen.⁹

Daher ist in einem ersten Schritt zu klären, welche Bedeutung in der katholischen und in der evangelischen Kirche dem Beichtgeheimnis und der seelsorglichen Vertraulichkeit beigemessen wird und welche Maßnahmen die jeweiligen kirchlichen Rechtsordnungen zum Schutz dieser Geheimnisse und der ihnen korrespondierenden Verschwiegenheitspflichten ergriffen haben. Anschließend sind sodann die faktisch einen Schutz des Beichtgeheimnisses gewährenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorzustellen. Hierbei ist zunächst auf die Vorschriften einzugehen, die im Rahmen der Strafverfolgung einschlägig sind. Neben den Zeugnisverweigerungsrechten und der Freistellung von der Anzeigepflicht ist hier auch auf den Schutz vor heimlicher Informationsbeschaffung einzugehen. Am Beispiel der Rechtslage des Bundeslandes Hessen soll sodann aufgezeigt werden, wie es um den Schutz von Beichtgeheimnis und pastoraler Vertraulichkeit nach Maßgabe des Gefahrenabwehrrechtes bestellt ist. Abschließend wird der Versuch einer rechtspolitischen Wertung unternommen sowie ein Ausblick auf die weitere Entwicklung dieser für das Verhältnis von Kirche und Staat spannungsreichen Angelegenheit gewagt.

Der Schutz des Beichtgeheimnisses und der pastoralen Vertraulichkeit im kanonischen Recht

Unter dem Beichtgeheimnis, dem *sigillum confessionis*, wird die strenge Pflicht der völligen Geheimhaltung all dessen verstanden, was jemand durch die sakramentale Beichte erfahren hat. Der Sache nach hat sich die Lehre vom Beichtgeheimnis bereits in der frühen Kirche entfaltet und zwar im Kontext der Umgestaltung von der öffentlichen Kirchenbuße zum privaten Sündenbekenntnis.¹⁰ Der Begriff des Beichtgeheimnisses selbst wurde allerdings erst auf dem 4. Konzil im Lateran im Jahr 1215 genauer umschrieben.¹¹ Das gegenwärtig einschlägige Kirchliche Gesetzbuch für die Lateinische Kirche aus dem Jahr 1983 erklärt das Beichtsiegel in c. 983 § 1 CIC für unverletzlich.¹² Das Beichtgeheimnis bindet absolut, es darf aus keinem Grund und unter keiner Voraussetzung gebrochen werden, nicht einmal zur Rettung des eigenen¹³ oder fremden Lebens.¹⁴ „Keine Macht der Welt, weder eine weltliche noch eine kirchliche Autorität, kann davon entbinden oder dessen Preisgabe befehlen.“¹⁵

Die Schweigepflicht entsteht aus jeder sakramentalen Beichte und nur aus ihr, d. h. aus all dem, was der Beichtende dem Priester im Hinblick auf die erbetene sakramentale Lossprechung mitteilt, selbst wenn diese dann nicht erteilt wird [oder die Beichte ungültig ist].

Gegenstand des Beichtgeheimnisses sind alle gebeichteten Sünden, aber auch die zu ihrem besseren Verständnis gemachten Mitteilungen der näheren Umstände der Sünden, der Namen von Beteiligten u. ä. Ebenfalls unter das Beichtgeheimnis fallen nur aus der Beichte bekannte Eigenschaften oder Merkmale des Beichtenden – etwa Skrupulosität – die Verweigerung oder das Aufschieben der Absolution, alles das, was zur Identifizierbarkeit des Sünders oder dessen Sünden führen, diesen verdächtig machen könnte, oder beschämen, oder, ihn wie andere, vom Beichten abhalten könnte.

Gebunden werden durch das Beichtgeheimnis nicht nur der Beichtvater – ein Begriff, der trotz seiner biblischen Prägung (vgl. Lk 15) einen schweren Stand hat – sondern jeder, der auf irgendeine Weise aus der Beichte Kenntnis von den Sünden erlangt hat (vgl. c. 983 § 2 CIC; c. 733 § 2 CCEO). Dies könnte etwa ein hinzugezogener Übersetzer sein. Nach herrschender Auffassung kann der Beichtende – und nur er – den Priester von der Schweigepflicht entbinden, da das Beichtgeheimnis dem Schutz des Beichtenden dient.¹⁶ Das Beichtgeheimnis dient aber auch dem Schutz des Beichtinstituts selbst, der auch gewährleistet sein muss, wenn der Beichtende Befreiung von der Schweigepflicht erteilt hat.¹⁷ So darf das aus der Beichte gewonnene Wissen vor kirchlichen Gerichten nicht einmal als Anhaltspunkt für die Wahrheitsfindung entgegengenommen werden (vgl. c. 1550 § 2 n. 2 CIC; c. 1231 § 2 n. 2 CCEO). Dies gilt auch dann, wenn der Pönitent den Beichtvater auffordert, vor Gericht auszusagen, was dieser ihm gebeichtet hat. Auch die Personen, die absichtlich oder zufällig von dem Inhalt der Beichte Kenntnis erlangt haben, sind ohne weiteres unfähig, vor Gericht Zeugnis von diesem Wissen abzulegen.¹⁸ Gleichwohl nennt der Gesetzgeber im Unterschied zum Beichtvater bei diesen Personen die Sperrklausel nicht. „Die Schweigepflicht jedenfalls der zufälligen Mit Hörer nach 983 § 2 hat nicht denselben Charakter wie die des Priesters. Diese Per-

sonen stehen nicht für die Vertraulichkeit des Beichtinstitutes ein, sondern nur für den Schutz des Pönitenten. Bittet dieser um Bekanntgabe des Gehörten, kann der Richter den Zeugen zulassen.“¹⁹

Die Verletzung des Beichtgeheimnisses stellt sich als Schädigung des guten Rufes des Beichtenden dar, sie ist eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, da das Bekenntnis unter der Voraussetzung der absoluten Geheimhaltung geleistet wird – in dieser Hinsicht kommt zwischen dem Beichtenden und dem Beichtpriester ein Quasivertrag zustande. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses ist darüber hinaus eine Sünde gegen die Gottesverehrung, weil sie das Sakrament odios, d. h. verächtlich macht.²⁰ Über das Beichtsiegel hinaus belegt das Kirchenrecht den Beichtvater mit einem umfassenden Gebrauchsverbot für das aus der Beichte gewonnene Wissen. Nach c. 984 § 1 CIC ist ihm jeglicher Gebrauch des in der Beichte gewonnen Wissens zum Schaden des Büßers gänzlich verboten, selbst dann, wenn jede Gefahr der Aufdeckung ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass sich der Beichtvater immer so verhalten muss, als habe er das Wissen aus der Beichte nicht erlangt. So darf er die Spendung anderer Sakramente nicht verweigern, auch wenn er aus der Beichte weiß, dass der Betreffende zum Sakramentenempfang nicht recht disponiert ist, da er nicht losgesprochen werden konnte. Dies gilt auch, wenn niemand von der Verweigerung der Sakramentenspendung erfahren kann. Konkret kann dies bedeuten, dass er einer Eheschließung auch dann assistieren muss, wenn er aus der Beichte von einem geheimen Ehehindernis weiß, das zur Nichtigkeit der Ehe führt.²¹ In diese Richtung zielt auch die Bestimmung von c. 984 § 2 CIC, wonach der Beichtvater sein Wissen aus der Beichte nicht in Entscheidungen äußerer Leitungsgewalt einfließen lassen darf. In besonderer Weise gilt dies für Novizenmeister und Regenten von Seminaren, die die sakramentalen Beichten der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Zöglinge nicht hören dürfen, es sei denn, diese bitten von sich aus in einem besonderen Fall darum (vgl. c. 985 CIC). Auf diese Weise wird zum einen das Recht auf die freie Wahl des Beichtvaters gewahrt und auf der anderen Seite werden die Erzieher davor bewahrt, in ihren notwendigen äußeren Entscheidungen ein Wissen mit zu berücksichtigen – und sei dies auch unabsichtlich – das sie aus der Beichte ihrer Zöglinge haben.²²

Die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses steht unter strengen Strafen.²³ Eine direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses liegt vor, wenn dem Beichtgeheimnis unterliegende Kenntnisse mit Bezeichnung des Pönitenten durch Wort, Schrift, Zeichen oder auf andere Weise preisgegeben werden. Den Beichtvater trifft in diesem Fall die von selbst eintretende Exkommunikation, also die Exkommunikation als Tatstrafe, deren Lossprechung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, vgl. c. 1388 § 1 CIC; c. 1456 § 1 CCEO. Der Vorbehalt des Strafnachlasses zugunsten des Apostolischen Stuhles wurde erst in der Schlussredaktion angeordnet.²⁴ Demgegenüber wird die indirekte Verletzung des Beichtsiegels nach der Schwere der Schuld bestraft vgl. c. 1388 § 1 CIC; c. 1456 § 1 CCEO. Ein indirekter Bruch des Beichtgeheimnisses liegt etwa dann vor, wenn ein dem Beichtsiegel unterliegendes Wissen so weitergegeben wird, dass die Person des Pönitenten erschlossen werden kann. Hier gibt es also keinen Automatismus der Strafe wie beim direkten Bruch des Beichtsiegels.

Nicht zuletzt aufgrund der Strafdrohungen empfiehlt es sich daher für den Fall, dass ein Beichtkind eine Aussage über das in der Beichte Gesprochene wünscht, sich diese Informationen noch einmal – im Beisein weiteren Zeugen – außerhalb der Beichte geben zu lassen. Auf diese Weise sollte kein Zweifel an der Vertraulichkeit des Priesters entstehen. Dennoch: „Wenn es irgendwie möglich ist, sollte ein Priester die Aussage über Dinge, die er *auch* in der Beichte erfahren hat, zu vermeiden suchen.“²⁵

Ausschließliche Zuständigkeit für die Behandlung der Straftat des direkten Bruchs des Beichtsiegels beansprucht die Glaubenskongregation. Damit tritt dieser Vorbehalt zusätzlich zu dem bereits bestehenden Vorbehalt zum Erlass der zugezogenen Strafe hinzu.²⁶ Am 7. Februar 2003 hat Papst Johannes Paul II. dem Präfekten der Glaubenskongregation nach dessen Mitteilung – auf eine Veröffentlichung dieser Veränderung wartet man bislang vergeblich – die Erweiterung des Vorbehaltes zugunsten der Glaubenskongregation auch für die indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses approbiert.²⁷ Nach dem erst in der Schlussredaktion eingefügten Vorbehalt für den Strafnachlass bei direktem Beichtsiegelbruch wurde mithin auch für die indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses eine Einschränkung der Gewalt des Ordinarius, also im Regelfall des zuständigen Ortsbischofs, vorgenommen. Gründe für diese Reservation zugunsten des Apostolischen Stuhls, die sich aus Sicht der Ordinarien als Entzug zuvor bestehender Gewalt darstellt, wurden – wie üblich – nicht benannt.

Außer dem Beichtpriester sind alle, die absichtlich oder beiläufig Wissen aus der Beichte erlangt haben, darüber zu einer vollständigen Verschwiegenheit verpflichtet.²⁸ Die Verletzung des Beichtgeheimnisses durch diese weiteren Personen stellt eine Straftat dar, die nach c. 1388 § 2 CIC mit einer gerechten Strafe bestraft werden soll, die Exkommunikation nicht ausgeschlossen. Hier wird keine Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Verrat von Sünder und gebeichteten Sünden getroffen. Für den Fall, dass ein Beichtender selbst Informationen aus der Beichte erzählt, ist allerdings keine Sanktion vorgesehen.²⁹

Gerade mit Blick auf weitere Personen, die von der Beichte und deren Inhalt Kenntnis erlangen, verdient eine weitere Vorschrift besondere Beachtung. Wohl im Kontext reißerischer Publikationen von Beichtgesprächen³⁰ wurde durch ein Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 13. September 1988 ein neuer Straftatbestand geschaffen.³¹ In der deutschen Übersetzung lautet dieser:

Wer, unbeschadet der Vorschrift des can. 1388, mit einem technischen Instrument das, was in einer sakramentalen Beichte, sei sie echt oder fingiert, von ihm selbst oder durch einen anderen abgelegt, vom Beichtvater oder vom Pönitenten gesagt wird, aufnimmt oder es durch soziale Kommunikationsmittel verbreitet, zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu.³²

Unter fingierter Beichte ist die seitens des Pönitenten bloß vorgespielte Bußwilligkeit zu verstehen, die aus der Absicht erfolgt, die Äußerungen des Beichtvaters aufzuzeichnen. Nicht tatbestandsmäßig wäre hingegen das im Rahmen der Priesterausbildung erstellte Videoprotokoll einer Übungsbeichte. Zur Verwirklichung des Tatbestandes muss die Aufnahme mit einem technischen Gerät erfolgen. „Der

Vorsatz muß die Aufzeichnung umfassen und die Annahme, jedenfalls der Beichtvater verstehe die Situation als echte Beichte.³³ Als Täter kommt jeder Katholik im Sinne des c. 11 CIC in Frage, also Personen, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind. Hiermit stellt sich die Frage nach dem kanonischen Status eines katholischen Polizisten oder Ermittlungsbeamten, der eine Beichte mit technischen Hilfsmitteln zum Zwecke der Gefahrenabwehr aufzeichnet, eine Situation, wie sie aufgrund der eingangs bereits erwähnten Hesischen Rechtslage durchaus vorkommen kann. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Papst Johannes Paul II. im Jahre 2003 diesen Tatbestand den Vorbehaltsrechten der Kongregation für die Glaubenslehre unterworfen hat.³⁴

Im Zusammenhang dieser Strafnorm kann auf die liturgietheologisch wie auch ekklesiologisch durchaus problematische Vorschrift des c. 964 § 3 CIC verwiesen werden, wonach außerhalb des Beichtstuhls Beichten nur aus einem gerechten Grund entgegengenommen werden dürfen.³⁵ Vielerorts ist es allerdings üblich, dass aufgrund der praktischen Ablehnung des Beichtstuhls Beichtgespräche auch in einem eigenen Beichtzimmer, in der Sakristei oder in Räumen außerhalb der Kirche, etwa die im Pfarrhaus gelegenen Diensträume des Pfarrers geführt werden. In einer besonderen Weise stellt sich die unter näher zu untersuchende Problematik einer möglichen Überwachung oder eines Mitschnitts durch Dritte für diejenigen Formen der Beichte, die ganz unter Absehen von einer persönlichen Begegnung per Telefon oder per Internet vollzogen werden.³⁶ Die gegen diese Weise der Spendung des Bußsakramentes zu erhebenden Bedenken dürften evident sein, was allerdings nicht ausschließt, dass es Situationen geben kann, in denen die Wahl dieser Formen gerechtfertigt sein kann.³⁷

Im Vergleich zum Schutz des Beichtgeheimnisses nimmt sich die kirchenrechtliche Absicherung der sonstigen seelsorglichen Amtsverschwiegenheit recht bescheiden aus. Im Codex Iuris Canonici sucht man vergeblich nach einer positivrechtlichen Norm, die etwa die Geheimhaltung des im außersakramentalen Rahmen Anvertrauten urgieren würde. Allenfalls kann der Schutz der Intimsphäre durch c. 220 CIC genannt werden.³⁸ Dies heißt aber nicht, dass es außer dem Beichtgeheimnis keine weitere Verpflichtung zur seelsorglichen Verschwiegenheit geben würde. So verpflichten sich die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zur Einhaltung einer umfassenden dienstlichen Schweigepflicht.³⁹ Letztlich unterliegen die verschiedenen positivrechtlichen Vorschriften über solche Geheimhaltungspflichten der aus naturrechtlichen Vorgaben resultierenden Verschwiegenheit.⁴⁰

Beichte und Beichtgeheimnis im evangelischen Kirchenrecht

Hier ist nicht der Ort, auf das Verständnis und die gegenwärtige praktische Bedeutung der Beichte in den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen näher einzugehen. Insbesondere die einzelnen Kirchen lutherischen Bekenntnisses haben trotz der größeren Bedeutung der allgemeinen Beichte die Einzelbeichte als Möglichkeit beibehalten und weisen in den Agenden eine eigene Ord-

nung für die Privatbeichte aus.⁴¹ Nicht anders als das kanonische Recht schärfen auch im Bereich der Evangelischen Kirchen verschiedene rechtliche Normen die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses ein. Zumeist finden sich in den Pfarrergesetzen entsprechende Bestimmungen,⁴² zudem hebt das in der Gemeindeöffentlichkeit abzulegende Ordinationsgelübde das Beichtgeheimnis eigens hervor.⁴³ Zielsetzung des Beichtgeheimnisses ist der Schutz des Vertrauens des Beichtenden, dass das in der Beichte gegenüber Gott Bekannte nicht gegen seinen Willen öffentlich gemacht wird. Mit dem 1999 verstorbenen evangelischen Kirchenrechtler Albert Stein kann man das Beichtgeheimnis im Sinne des evangelischen Kirchenrechts als einen herausgehobenen, durch besonders eingeschränkte Schweigepflicht geschützten Fall des Seelsorgegeheimnisses verstehen.⁴⁴ Kirchenrechtlich unterscheiden sich das Beicht- und Seelsorgegeheimnis also nach dem Grad der Geheimniswahrung.⁴⁵

Was die Absolutheit der Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses nach evangelischem Verständnis anbelangt, finden sich in der Doktrin unterschiedliche und durchaus pointierte Stimmen. So wird diskutiert, „ob es nicht besonders gelagerte Ausnahmefälle gebe oder geben müsse, nämlich zur Verhinderung schwerer Verbrechen oder zur Vermeidung der Bestrafung Unschuldiger“.⁴⁶ Dies wird zum einen unter Hinweis auf das Vertrauen in das Beichtgeheimnis, das nicht enttäuscht werden dürfe, wenn Beichte und Seelsorge insgesamt nicht Schaden nehmen sollen, definitiv verneint.⁴⁷ Andere konstatieren, dass in extremen Ausnahmefällen, etwa wenn der Plan zu einem Kapitalverbrechen gebeichtet wird, die Offenbarung von Beichtwissen – unter größtmöglichem Schutz der Identität des Beichtenden – als erlaubt angesehen werden könne.⁴⁸ In diesem Zusammenhang wird auch davon gesprochen, dass das Beichtwissen zur Nächstenliebe nutzbar gemacht werde.⁴⁹

Nach Maßgabe der meisten Pfarrergesetze führt die Entbindung von der Schweigepflicht durch den Beichtenden nicht zur Aufhebung des Beichtgeheimnisses.⁵⁰ Auf diese Weise kommt zum Ausdruck, dass der Bestand des Beichtgeheimnisses nicht zur Disposition des Beichtenden steht.⁵¹ Es sei darauf verwiesen, dass Seelsorge von Gemeindemitgliedern aneinander, die nach evangelischem Verständnis auch zur Beichte führen kann, zwar ohne Frage Vertraulichkeit voraussetzt, aber nicht wie das Beichtgeheimnis durch entsprechende rechtliche Bestimmungen geschützt ist.⁵²

Anders als bei der Beichte wird bei Fällen aus dem weiteren Bereich der Seelsorge die Offenbarung des Wissens, also der Bruch der Schweigepflicht, für zulässig erachtet. Aber es muss sich um besondere Ausnahmefälle handeln, etwa zum Zweck der Verhinderung eines Gewaltverbrechens.⁵³

Angesichts dieser Unterschiede in der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit kommt einer möglichst treffsicheren Kennzeichnung der Beichte einerseits und sonstiger seelsorglicher Gespräche große Bedeutung zu.⁵⁴ Unter Rekurs auf die Beichtauffassung Luthers (vgl. Confessio Augustana XXV) wird das mit dem persönlichen Schuldbekenntnis verbundene Begehren der Absolution als Wesensmerkmal der Einzelbeichte vorgestellt.⁵⁵ Andere unterscheiden hier nach den Gesamtumständen, was Beichte oder was „nur“ Seelsorgehandlung ist. Dabei

kann es auf den Ort des Gesprächs und selbstverständlich auf den Ablauf, letztlich die Liturgie des Gesprächs ankommen.⁵⁶

Als Zwischenergebnis wird man daher konstatieren können, dass auf Grund der Bedeutung, die seitens der katholischen wie von der evangelischen Rechtsordnung dem Beichtgeheimnis beigemessen wird, eine konfessionsübergreifende Zusammenarbeit zur Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen kirchlichen Wirkens möglich ist und auch faktisch praktiziert wird. Gleichwohl sollte mit Blick auf die Akzeptanz einer absoluten und ausnahmslosen Schutz des Beichtgeheimnisses fordernden kirchlichen Position beachtet werden, dass sich in der evangelischen Doktrin Stimmen mehren, die für verschiedene Extremfälle einen differenzierten Umgang mit der Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses nicht ausschließen, was auf Dauer wohl auch von der staatlichen Seite nicht unbeachtet bleiben dürfte.

Der „Schutz“ des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses nach Maßgabe des staatlichen Rechts

Wie bereits eingangs erwähnt, sind Inhaltsbestimmung und Schutz des Beichtgeheimnisses genuine Aufgaben des Kirchenrechts.⁵⁷ Gleichwohl gibt es eine Reihe von materiellen und prozessualen Vorschriften des deutschen Straf- und Verfahrensrechts, die zwar nicht das Beichtgeheimnis als solches schützen, aber eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses im seelsorgerischen Bereich verhindern wollen und auf diese Weise den religiösen Frieden gegen Störungen aus dem Bereich der staatlichen Rechtspflege sichern.⁵⁸ Nach einem Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Zeugnisverweigerungsrechte sollen in der Folge die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und deren Schutzwirkung vorgestellt werden.

Der Ursprung, die Entwicklung und die Zielsetzung der Zeugnisverweigerungsrechte

Der Ursprung für die Normierung von Zeugnisverweigerungsrechten für Geistliche und kirchliche Mitarbeiter steht in engem Zusammenhang mit der differenzierten Entwicklung der kirchlichen Bußpraxis. So kann in der geschichtlichen Entwicklung der Zeugnisverweigerungsrechte eine Verzahnung der sich ausprägenden priesterlichen Schweigepflicht mit den weltlichen Gesetzen aufgezeigt werden. Insbesondere die nachreformatorische konfessionsverschiedene Entwicklung des Bußwesens hatte bedeutende Rückwirkungen auf die Ausformung der Zeugnisverweigerungsrechte. Als die evangelische Bußpraxis den sakramentalen Raum verließ und das seelsorgende Gespräch als Grundlage für das Bußgeschehen ausreichte, weiteten sich auch die staatlichen Normen aus. Sie wurden nicht mehr auf die dogmatisch und liturgisch streng reglementierte Beichthandlung beschränkt, sondern umfassten spätestens seit der Verschmelzung verschiedener Partikulargesetzgebungen in der Reichsstrafprozessordnung im Jahre 1877 alles, was dem Seelsorger als solchem bekannt wurde. Dieser weit reichende Schutz moderner Prozessordnungen verband sich zugleich auch mit einer Beschränkung gegenüber

der früheren Gesetzespraxis. Anders als in älteren Regelungen gilt der Geistliche nämlich nunmehr dann, wenn er aussagt, immer als tauglicher Zeuge, und Verletzungen des Beichtgeheimnisses werden seitens des Staates nicht mehr unter Strafe gestellt.⁵⁹ Diese historische Entwicklung wirkte sich entsprechend auch auf die Zeugnisverweigerungsrechte in der Civilprozessordnung aus.

Insofern blickt das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen auf eine lange Tradition zurück, die sich aus dem engen Zusammenwirken kirchlicher und weltlicher Interessen im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. „Allein Gewohnheit und Brauch aber können nicht zur Legitimation eines solchen Privilegs im modernen Rechtsstaat ausreichend sein, vor allem dann nicht, wenn ihm ein so fundamentaler Wert wie die prozessuale Wahrheitserforschung entgegensteht.“⁶⁰ Der „Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, soweit er die Idee der Gerechtigkeit enthält, verlangt nach einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit sonst nicht verwirklicht werden kann. Deshalb ist das Bedürfnis nach einer wirksamen Strafverfolgung anzuerkennen, das öffentliche Interesse an der möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren hoch einzuschätzen und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens“⁶¹ anzuerkennen. Mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Rechtspflege kann jedoch der Schutz des privaten Lebensbereiches des einzelnen Bürgers in Konflikt geraten – siehe hierzu Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.⁶² Die Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit und des Rechtsfriedens durch die Bereitstellung umfassender Mittel und Möglichkeiten zur Wahrheitserforschung ist eben nicht nur geeignet, Werte zu schützen, sondern steht immer in der Gefahr, andere, ebenfalls fundamentale gemeinschaftliche und persönliche Werte in gravierender Weise zu beschneiden oder zu verhindern.

Neben dem Schutz der Intimsphäre bestehen weitere Normzwecke der Zeugnisverweigerungsrechte für Geistliche daher in der Vermeidung existentieller Pflichtenkollisionen aufgrund kirchlichen und staatlichen Rechts, im Schutz der Berufsfreiheit und im Schutz der Religionsausübung gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.⁶³ Nicht zuletzt dürfte aber auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Funktionsfähigkeit der von den Zeugnisverweigerungsrechten umfassten Berufsgruppen haben.⁶⁴ Insofern sind die strafprozessualen Aufgaben in ein Verhältnis zu den verfassungsrechtlichen Rangordnungen zu stellen. Von einem Zwang zur Aufklärungspflicht um jeden Preis kann daher keine Rede sein. „Vielmehr setzt das Recht selber einer schrankenlosen Aufklärung strafbarer Handlungen Grenzen, indem es verbietet, gewisse Beweise überhaupt, auf bestimmte Umstände oder auf bestimmte Art und Weise zu erheben und bei Verstoß gegen diese Regeln, sie in der Hauptverhandlung zu verwerten.“⁶⁵

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen gemäß der Strafprozessordnung

Der Gesetzgeber hat die beschriebenen gegenläufigen Interessen in der Strafprozessordnung in der Weise gegeneinander abgewogen, „daß er vor allem nahen Angehörigen des Beschuldigten und Angehörigen bestimmter Berufe ein straf-

prozessuales Zeugnisverweigerungsrecht, das eine Ausnahme vom Grundsatz der uneingeschränkten Zeugnispflicht jedes Staatsbürgers darstellt, eingeräumt hat.“⁶⁶ Zu den Personengruppen, die nach § 53 StPO aus beruflichen Gründen das Zeugnis verweigern dürfen, gehören – an erster Stelle genannt – die Geistlichen.⁶⁷ So lautet § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO:

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist;

Der Verzicht des Staates auf die sonst übliche Durchsetzung der Zeugenpflichten macht hierbei eine präzise Auslegung der Norm erforderlich.

Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechtes

Zunächst kommt darauf an, dass die Geistlichen das vertrauliche Wissen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger erfahren haben. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Beichte und allgemeinem seelsorglichen Gespräch. Neben dem Inhalt der Beichte oder des seelsorglichen Gesprächs erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen auch auf das „Ob“ einer Beichte.⁶⁸

Allerdings kann nicht jede Handlung des Seelsorgers ein Zeugnisverweigerungsrecht begründen. Über Kenntnisse, die ein Geistlicher außerhalb seines Amtsbereichs als Privatperson erlangt hat, darf er das Zeugnis nicht verweigern. Auch was dem Geistlichen nur gelegentlich seiner Berufsausübung bekannt geworden ist, darf er nicht verschweigen.⁶⁹

Im konkreten Einzelfall kann die Unterscheidung schwierig sein, ob das Wissen des Zeugen in Ausübung oder bei Gelegenheit der Berufsausübung erlangt worden ist.⁷⁰ Die Entscheidung hierüber trifft nicht der Zeuge, sondern das Gericht, das vom Zeugen eine Glaubhaftmachung verlangen kann.⁷¹ „In Zweifelsfällen kommt jedoch der Gewissensentscheidung des Geistlichen für die Zeugnisverweigerung wesentliche Bedeutung für die Beurteilung zu, ob er im Einzelfall Seelsorge ausgeübt hat.“⁷² „Dieser Vertrauensvorschuss ist in seiner Weite rechtspolitisch nicht unbedenklich. Voraussetzungen, die die Gewähr dafür erhöhen, dass Geistliche ihre Verweigerungsmöglichkeiten nicht missbrauchen, wurden gesetzlich nicht fixiert. Um die Zahl der Zeugnisverweigerungsberechtigten auf das notwendige Maß zu beschränken, kommt dem normativen Begriff ‚Geistlicher‘ erhebliche Bedeutung zu.“⁷³

Der normative Begriff des Geistlichen

Die Definition des Begriffs „Geistlicher“ kann nicht ohne weiteres aus dem Gesetz erfolgen, vielmehr ist hierzu auf das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zurückzugreifen, da diese über die Ordnung ihrer Ämter eigenständig entscheiden (aufgrund des ihnen seitens der Verfassung gewährten

kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV). Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften wird man nicht länger davon ausgehen dürfen, dass nur die Geistlichen der christlichen Kirchen und jenen Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, die genannten Zeugnisverweigerungsrechte ausüben können.⁷⁴

„Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten etc.) sind nicht Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO“⁷⁵ – so unmissverständlich drückt sich Freiherr von und zu Thannhausen, der Justitiar der Diözese Speyer aus und gibt damit die herrschende Auffassung wieder.⁷⁶ Er begründet dies damit, dass der Begriff des Geistlichen schon „nach seinem Wortlaut auf das Vorhandensein der höheren Weihen verweise, mithin den Kleriker meine. Von daher könne nicht angenommen werden, dass sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen auch „Laientheologen“ berufen können. Wenn nun nach kirchlichem Selbstverständnis eine Gleichstellung der Laienseelsorger mit den Klerikern hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts gefordert werden sollte, was vor dem Hintergrund der veränderten pastoralen Strukturen auch verständlich erscheinen mag, bedürfe es – so von und zu Thannhausen – für die rechtliche Wirksamkeit dieses geänderten Verständnisses einer „Änderung des Gesetzes, d. h. eine Ergänzung des Kataloges von § 53 StPO.“⁷⁷

Ein Interesse des Staates an der Ergänzung des Kataloges der Zeugnisverweigerungsberechtigten darf nicht unterstellt werden.⁷⁸ Von einer Initiative der katholischen Kirche, um zu einer Ergänzung oder doch wenigstens Klärung des Kreises des Zeugnisverweigerungsberechtigten zu Gunsten der Gemeinde- und Pastoralreferenten zu kommen, ist auch nichts bekannt. Zudem dürfte eine solche kirchliche Initiative wenig wahrscheinlich sein. Ohne eine solche Gesetzesänderung muss sich ein Pastoral- oder Gemeindereferent auf die Unwägbarkeiten einer verfassungsrechtlichen Abwägung im Einzelfall einlassen.⁷⁹ Hierzu sollte man ihm oder ihr nicht raten. Ein *originäres* Zeugnisverweigerungsrecht für einen Laien im seelsorglichen Dienst ist nach der geltenden Rechtslage mithin nicht gegeben.

Das Aussageverweigerungsrecht von Berufshelfern der Geistlichen und das Auskunftsverweigerungsrecht für öffentlich Bedienstete (vgl. § 54 StPO)

Allerdings kommt nach § 53a Abs. 1 StPO den Gehilfen der Geistlichen ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, dessen Ausübung allerdings von der Zustimmung des Geistlichen als „Hauptgeheimnisträger“⁸⁰ abhängig ist.⁸¹ Das Ziel dieser Vorschrift besteht in der Verhinderung einer Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen. Der Gehilfe muss daher dem Geistlichen in bestimmter Weise zugeordnet sein. Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass er berufsmäßig tätig ist. Ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder eine soziale Abhängigkeit müssen nicht vorliegen. „Voraussetzung aber ist ein unmittelbarer Zusammenhang der Tätigkeit des Gehilfen mit derjenigen des Geistlichen. Dies

kann bejaht werden, wenn der Gehilfe auf Auftrag und Weisung des Geistlichen handelt und dieser sich jederzeit in die Arbeit des Gehilfen einschalten könnte, so dass sein bestimmender Einfluss gewahrt bleibt.“⁸²

Da Gemeinde- und Pastoralreferenten nicht als Geistliche im Sinne des § 53 Art. 1 Abs. 1 StPO angesehen werden, ergeben sich die Zeugnisverweigerungsrechte dieser pastoralen Berufsgruppen aus ihrer Eigenschaft als Gehilfen des Ortpfarrers oder sonstigen vorgesetzten Klerikers. Auch bei der Ordnung der Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC ist trotz vakantem Pfarramt mit dem die Seelsorge leitenden Priester – so die Terminologie des Bistums Limburg – ein Kleriker gegeben, von dem die an der Ausübung der Hirtensorge beteiligte Person oder Gemeinschaft von Personen ihr Zeugnisverweigerungsrecht ableiten können.⁸³

Wenn allerdings die Selbständigkeit des von dem Laien ausgeübten Dienstes so weit geht, dass durch einen geistlichen Hauptgeheimnisträger ein bestimmender Einfluss nicht mehr ausgeübt werden kann, fehlen in organisatorischer und rein tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen für die Annahme des Status‘ eines Berufshelfers, und damit entfällt die Möglichkeit der Beanspruchung eines Zeugnisverweigerungsrechtes gemäß § 53a StPO.⁸⁴

Hier hilft dann allerdings die Vorschrift des § 54 StPO weiter.⁸⁵ Insofern der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst ist, bedürfen die Mitarbeiter aufgrund der ihnen auferlegten dienstlichen Schweigepflicht für eine Zeugenaussage vor Gericht einer Aussagegenehmigung des Generalvikars.⁸⁶ Die Genehmigung zur Aussage kann der Generalvikar versagen, wenn nach seinem Urteil der Kirche aus der Aussage Nachteile erwachsen können, beispielsweise weil durch die Aussage die für den pastoralen Dienst notwendige Zusicherung der Vertraulichkeit in Frage gestellt würde.

Die Entbindung von der Schweigepflicht beendet nicht das Aussageverweigerungsrecht

Auch wenn ein Geistlicher in einem Strafverfahren von der Schweigepflicht entbunden wird, bleibt es weiterhin seinem pflichtgemäßen Ermessen unterworfen, ob er von seinem Weigerungsrecht Gebrauch macht. Dies gilt auch für die Helfer des Geistlichen.⁸⁷ „Dies ist ein Gebot der religiösen Neutralität des Staates. Wäre die Entbindung des Geistlichen von seiner Schweigepflicht nach staatlichem Recht rechtswirksam, so könnte dies nämlich zur Folge haben, daß er vom staatlichen Gericht zur Aussage gezwungen wird, obwohl er nach kirchlichem Recht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.“⁸⁸

Andere Berufsgruppen, wie etwa Verteidiger, Anwälte und Ärzte müssen hingegen aussagen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.⁸⁹

Aussageverweigerungsrecht gegenüber staatlichen Behörden nach Maßgabe des Reichskonkordats

Art. 9 des hinsichtlich seiner grundsätzlichen Fortgeltung durch das Bundesverfassungsgerichts bestätigten Reichskonkordats vom 20. Juli 1933⁹⁰ gewährt den katholischen Geistlichen ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber jeder staatlichen Behörde hinsichtlich der in Ausübung der Seelsorge anvertrauten Tatsachen. In Ansehung des Gleichheitsgrundsatzes kommt dieses Recht den Geistlichen aller Religionsgemeinschaften zugute.⁹¹

Die Ausnahme von der Anzeigepflicht geplanter Verbrechen

Die Geistlichen sind – anders als früher – nicht mehr zur Anzeige von geplanten schwerer Straftaten verpflichtet (vgl. §§ 138 u. 139 Abs. 2 StGB). „Von dieser Anzeigepflicht wurde das Seelsorgswissen der Geistlichen ausdrücklich und bedingungslos ausgenommen, wohl im Gedenken an das Schicksal des bayr. Kaplans Wehrle, der als Mitwisser des 20.7.1944 hingerichtet worden war.“⁹² Auch hier ist mithin vor allem die innere Konfliktlage des Geistlichen entscheidend, „dass der Staat auf das persönliche Wissen der Geistlichen beim Abwehrkampf gegen Straftaten vollständig verzichtet. Nicht ganz unbedeutend ist auch der Effekt, dass die anvertrauten Informationen ein zusätzliches Wissen darstellen, das ohne Schutz der kirchlicherseits zugesicherten Verschwiegenheit möglicherweise niemals offenbar würde. Ein potentieller Straftäter tritt dadurch wieder in eine Gesprächssituation über die peccata futurum ein, wodurch zumindest die Möglichkeit der Verhinderung einer geplanten Tat größer wird.“⁹³

Es ist allerdings zu betonen, dass die Berufshelfer der Geistlichen in diese weit reichende und vermehrt Gegenrede hervorrufoende Ausnahmeregelung nicht einbezogen worden sind.⁹⁴

Hierbei ist es bemerkenswert, dass sich die Anmeldung gravierender rechtspolitischer Bedenken gegen die Ausnahme der Geistlichen von der Anzeigepflicht geplanter Verbrechen nicht etwa auf die außerkirchliche Kommentarliteratur beschränkt. Auch in Nachschlagewerken wie dem *Evangelischen Staatslexikon*⁹⁵ oder dem *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*⁹⁶ finden sich derartige Einschätzungen, was Albert Stein zu der nüchternen, aber doch viel sagenden Bemerkung veranlasst hat, dass neuerdings wieder im öffentlichen Interesse Einschränkungen dieses Privilegs der Geistlichen befürwortet werden.⁹⁷

Zivilrechtliche Zeugnisverweigerungsrechte

Auch in zivilrechtlichen Verfahren besteht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und deren Helfern. Kraft Verweisung gelten diese Regelungen nicht nur für den Zivilprozess, sondern auch für den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess.⁹⁸ Im Unter-

schied zur strafprozessrechtlichen Vorschrift des § 53 Abs. 2 StPO ist eine Zeugnisverweigerung im Zivilverfahren dann nicht mehr vorgesehen, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht stattgefunden hat. Damit wäre der Schutz des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit, der ja nicht allein um der Anvertrauenden willen besteht, gefährdet. Jedoch ist von der herrschenden Meinung anerkannt, dass diese Bestimmungen nicht auf die Geistlichen durchgreifen, da der bereits vorgestellte Art. 9 des Reichskonkordates festlegt, dass Geistliche vor Gericht und anderen Behörden über Tatsachen, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind, stets die Aussage verweigern können.⁹⁹ Aufgrund religionsrechtlicher Parität können auch die Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften sich auf diese Bestimmung des Reichskonkordats berufen.¹⁰⁰

Berufshelfer sind hier – im Gegensatz zu § 53a StPO – nicht erwähnt. Das Schrifttum geht jedoch davon aus, dass auch hier Berufshelfern ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, und zwar gemäß § 383 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO, wonach Personen, denen kraft Amtes oder Standes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder gesetzliche Vorschrift geboten ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich der Tatsache zusteht, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gründet. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht relativiert sich allerdings durch die Entbindungsmöglichkeit gemäß § 385 Abs. 2 ZPO. „Aus diesem Grunde gewinnt auch in den nichtstrafrechtlichen Verfahren das Erfordernis der Aussagegenehmigung gemäß § 376 ZPO, der § 54 StPO entspricht, an großer praktischer Bedeutung.“¹⁰¹

Der Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses vor heimlicher Beschaffung von Informationen im Rahmen der Strafverfolgung

Dass Geistliche und deren Helfer nicht zur Preisgabe von Kenntnissen gezwungen werden können, die sie in Ausübung der Seelsorge erlangt haben, bewirkt für sich genommen keinen vollständigen Schutz des seelsorglichen Vertrauensverhältnisses. Ebenso muss ausgeschlossen sein, dass sich der Staat die Informationen heimlich beschafft.

Bei der heimlichen Beschaffung von Informationen kann grundsätzlich zwischen der so genannten Telekommunikationsüberwachung und der akustischen Wohnraumüberwachung unterschieden werden. In der deutschen Rechtsordnung wird „weder die Durchführung einer strafprozessualen Beweiserhebung mittels Telekommunikationsüberwachung gegenüber Berufsgeheimnisträgern ausgeschlossen noch die Verwertung der so erlangten Erkenntnisse in einem Strafverfahren. Gegen die intentionale heimliche Beschaffung von Informationen aus an sich geschützten Geheimnisbereichen durch den Staat sichern Zeugnisverweigerungsrechte von Berufsgeheimnisträgern grundsätzlich nicht.“¹⁰²

Gleichwohl wird unter Anführung einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften der Strafprozessordnung die begründete Ansicht vertreten, dass das Abhören des Telefonanschlusses eines nicht der deliktischen Verstrickung verdächtigten Geistlichen aufgrund der Bedeutung des seelsorglichen Vertrauensver-

hältnisses unzulässig ist.¹⁰³ „De lege ferenda wäre eine gesetzliche Regelung über den zulässigen Umfang der (heimlichen) Informationsgewinnung bezüglich des Ob des Kontakts mit Berufsgeheimnisträgern sowie hinsichtlich des Inhalts der Kommunikation zwischen Geheimnisinhaber und Berufsgeheimnisträger wünschenswert.“¹⁰⁴ Für die Telekommunikationsüberwachung ist mithin gegenwärtig eine letztlich doch etwas unsichere Rechtslage gegeben. Insofern sind die kirchlichen Vorbehalte gegenüber einer Beichte per Telefon auch wegen der technisch ohne größere Probleme möglichen Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Beichtvater und Pönitent alles andere als grundlos.

Besser steht es um den Schutz des seelsorglichen Vertrauensverhältnisses hinsichtlich der akustischen Wohnraumüberwachung.¹⁰⁵ Es geht hier um den durch das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ vom 04. Mai 1998¹⁰⁶ als strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme eingeführten so genannten „Großen Lauschangriff“: „Was der einer schweren Straftat Beschuldigte in der Wohnung eines Geistlichen spricht, darf dort mit technischen Mitteln nicht abgehört werden“,¹⁰⁷ dies regelt § 100d Abs. 3 StPO. Insofern das Gesetz die akustische Wohnraumüberwachung in den Fällen des § 53 Abs. 1 StPO für unzulässig erklärt, wird dies allgemein als ein *Beweiserhebungsverbot* verstanden.¹⁰⁸ „Wohn- und Diensträume eines nicht selbst einer Katalogtat verdächtigen Geistlichen dürfen in keinem Fall als strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme überwacht werden. Bereits die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung ist verboten. [...] Die gelegentlich in Diskussionsbeiträgen gesichtete ‚Wanze im Beichtstuhl‘ gibt es – ohne deliktische Verstrickung des Beichtvaters – daher nicht.“¹⁰⁹ Ungeachtet des Umstandes, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03. März 2004¹¹⁰ die im Zusammenhang mit dem „Großen Lauschangriff“ vorgenommenen Änderungen der Strafprozessordnung in Teilen für verfassungswidrig erklärt hat, bestätigt das Verfassungsgericht in seinem Urteil die Unzulässigkeit des Abhörens eines seelsorglichen Gesprächs mit einem Geistlichen. Die Begründung hierfür sieht das Gericht darin, dass der „Schutz der Beichte und der Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG“¹¹¹ gehört.

Auch unter Berücksichtigung der letztlich doch etwas unsicheren Rechtslage bezüglich der Telekommunikationsüberwachung gewährt die staatliche Rechtsordnung dem Beichtgeheimnis und der seelsorglichen Verschwiegenheit im Ergebnis dennoch einen ausreichenden Schutz gegenüber den heimlichen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Strafverfolgung.

Die Aushöhlung des Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses durch das staatliche Gefahrenabwehrrecht

Was für den Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses im Rahmen der Strafverfolgung gesagt werden kann, gilt allerdings mitnichten für die Gefahrenabwehr. Nicht zuletzt durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 sowie 11. März

2004 und die nachfolgenden weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung hat sich auch in Deutschland „die politische Einsicht in die Notwendigkeit wirksamer gesetzlicher, staatlicher und polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr verändert. Mit den im Zuge dieser Anschläge beschlossenen Gesetzesvorhaben zur Verbesserung der inneren Sicherheit wurden inzwischen auch solche Maßnahmen verabschiedet, die bisher nicht mehrheitsfähig gewesen wären.“¹¹² Insgesamt ist festzustellen, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte gegenüber dem Sicherheitsinteresse des Staates immer mehr in den Hintergrund geraten.

Gleichwohl ist die Gefährdung, die sich für die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses aus dem staatlichen Gefahrenabwehrrecht ergibt, keineswegs neu. Bereits vor den genannten Terroranschlägen und vor der Gesetzgebung zum großen Lauschangriff waren Telekommunikations- und akustische Wohnraumüberwachung als präventive polizeiliche Maßnahme zur Abwehr bestimmter qualifizierter Gefahrenlagen zulässig.

Regelungen zum Schutz von Vertrauensbeziehungen im Sinne des auch die Geistlichen privilegierenden § 53 StPO sucht man auch in anderen der diese Fragestellung regelnden Polizeigesetze der Bundesländer vielfach vergeblich.¹¹³ Es bedarf keiner ausführlichen Erläuterung, dass diese Rechtslage für die Kirchen nicht akzeptabel ist, da allein die Möglichkeit der Überwachung das berechnete Vertrauen in die absolute Vertraulichkeit der Beichte untergräbt.

Es verwundert daher nicht, dass die katholische wie evangelische Kirche bestrebt ist, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um aus ihrer Sicht zu einer Verbesserung dieser Rechtslage zu kommen. Einen Anlass hierzu gibt es unter anderem, wenn eine Novellierung der jeweiligen Polizeigesetze ansteht, wie dies vor kurzem in Hessen der Fall war, als das „Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“, kurz HSOG, novelliert worden ist.¹¹⁴ Es kann hier nicht näher auf das Bestreben der Kirchen auf Änderung bzw. Ergänzung des HSOG eingegangen werden. Am Bemühen der Kirchen lag es aber sicher nicht, dass es bislang nicht gelungen ist, das Abhören seelsorglicher Gespräche im Rahmen präventiver Polizeiarbeit auszuschließen.

Die gegenwärtige *Hessische Rechtslage* stellt sich wie folgt dar:

Aufgrund § 15 Abs. 4 HSOG ist die Möglichkeit des Mithörens mit technischen Mitteln bei seelsorglichen Gesprächen und Beichtgesprächen zu einer gesetzlich zulässigen Maßnahme erklärt worden, freilich unter ganz bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, „wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist“ (aus § 15 Abs. 4 HSOG).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konnte immerhin erreicht werden, dass in der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung dieses Gesetzes auf die Problematik des Abhörens von Beichtgesprächen eingegangen wird. Hiernach hat die „Polizeibehörde bei der Entscheidung über eine Antragstellung ebenso wie beim Erlass einer eigenen Anordnung alle Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen; das Beichtgeheimnis ist dabei besonders zu berücksichtigen.“¹¹⁵

Es dürfte außer Frage stehen, dass dieser Schutz nur ein relativer ist und insgesamt keine zufrieden stellende Lösung darstellt. Ein hinreichender Schutz wäre nur gegeben, wenn bereits die Erhebung und nicht nur die Verwertung solcher

Daten unzulässig wäre. Vergleichbares gilt übrigens auch für die präventive Telekommunikationsüberwachung nach dem HSOG.¹¹⁶

Besonders problematisch ist zudem die Festlegung verschiedener Auskunftspflichten. § 12 Abs. 2 Satz 2 HSOG hebt die ansonsten ggf. bestehende Auskunftspflicht gegenüber der Polizei in Bezug auf diejenigen Personen auf, die nach den §§ 52 bis 55 StPO zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind, worunter bekanntlich auch die Geistlichen fallen. Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 HSOG gilt dies jedoch nicht, wenn die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Auch wenn das Gesetz durch die Verwendung des Begriffs „Leib“ eine solche Maßnahme nicht zur Abwehr einer einfachen Körperverletzung für zulässig erklärt, ist ein Priester unter Umständen durch dieses staatliche Gesetz verpflichtet, Informationen preiszugeben, die dem unverbrüchlichen Beichtsiegel unterliegen. Damit wird dem Geistlichen in einem solchen Fall zugemutet, sich mit der Einhaltung seiner kirchlich ausnahmslos bestehenden Verschwiegenheitspflicht in Widerspruch zur staatlichen Rechtsordnung zu stellen. Damit schafft das HSOG einen für den einzelnen Geistlichen wie für das Verhältnis von Kirche und Staat auch insgesamt schwer erträglichen Zustand.

Auch für katholische Polizisten besteht die Möglichkeit eines nicht minder problematischen Konflikts. Ein katholischer Polizist, der mit einem technischen Instrument aufzeichnet, was in einer sakramentalen Beichte gesagt wird, zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu.¹¹⁷ Es wäre eine Nachfrage wert, ob die hessischen Polizeiseelsorger die katholischen Polizisten auf die Möglichkeit dieses Konflikts aufmerksam machen und die Empfehlung geben, aus Gewissensgründen eine entsprechende Weisung zur Aufzeichnung eines Beichtgespräches nicht zu befolgen.

Versuch einer rechtspolitischen Wertung

Die bereits angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2004 zum so genannten „Großen Lauschangriff“ spielte im Rahmen der Novellierung des HSOG eine entscheidende Rolle. Von der den Gesetzentwurf einbringenden Landesregierung wird darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass ein absolut geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört und gesetzliche Ermächtigungen zur Überwachung von Wohnraum Sicherungen zur Unantastbarkeit der Menschenwürde enthalten müssen. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen. Das Strafprozessrecht, das die Strafverfolgung regelt, diene der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens und damit dem Allgemeininteresse. Daher verlange das Bundesverfassungsgericht für die akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung den Abbruch der Maßnahme, sobald Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Im Unterschied hierzu, so die Hessische Landesregierung, erfolgen bei einer Gefahrenabwehrmaßnahme die Eingriffe jedoch nicht im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, sondern zielen vielmehr auf den Schutz einer konkre-

ten Person, von der es eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren gelte.¹¹⁸ Mit anderen Worten: Zwar wird die Bedeutung der Seelsorgerlichen Schweigepflicht durch die Hessische Landesregierung durchaus hoch eingeschätzt, doch übersteige ihr Gewicht nicht dasjenige von Leib, Leben oder Freiheit einer in einer Gefahrensituation bedrohten Person. Überaus deutlich hat dies der Hessische Innenminister im Rahmen der Dritten Lesung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebracht, wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht: „Meine Damen und Herren, mir ist es – das will ich sehr deutlich zu Protokoll geben – für diesen Bereich der höchsten Rechtsgüter wichtiger, dass das Opfer davor geschützt wird, Opfer eines Verbrechens zu werden. Das ist mir wichtiger als der Intimbereich des Täters. Meine Damen und Herren, das muss klar sein.“¹¹⁹

Genau hier liegt aber auch die Problematik des Hessischen Gesetzes. Nach der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gehört der Schutz der Beichte oder der Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Im Bereich des Art. 1 des Grundgesetzes, der in Abs. 1 die Unantastbarkeit der Menschenwürde formuliert, gibt es keine immanenten Schranken und damit auch keine Abwägung zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht auf Geheimhaltung der Beichte.¹²⁰ Der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung setzt dem Ziel des HSOG, konkrete Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben abzuwehren, Grenzen. Da das Verfassungsgericht diesen Kernbereich der Lebensgestaltung gegenständlich und nicht eingriffsbezogen bestimmt hat, kann es daher nicht darauf ankommen, ob eine Überwachungsmaßnahme im Rahmen der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erfolgt.

Mithin kann die vom Hessischen Gesetzgeber vorgenommene Abwägung nicht akzeptiert werden. Das Seelsorge- und Beichtgeheimnis ist unteilbar. Man kann nicht unterscheiden zwischen Beicht- und Seelsorgegesprächen, die absolut geschützt sind, und solchen, wo dies nur eingeschränkt der Fall ist. Auch der einer schweren Tat Verdächtige muss sicher sein können, dass seine letztlich an Gott gerichteten Worte bei Gott bleiben. Dieses Sich-Anvertrauen innerhalb der Seelsorge betrifft die unantastbare Menschenwürde auch des Verdächtigen und verdient unbedingten Schutz.

Trotz dem hier konstatierten Zusammentreffen von Verfassungsauslegung und Interessen der Kirche sollte wachsam beobachtet werden, dass das gesellschaftliche Unverständnis gegenüber einer absoluten Verschwiegenheitspflicht zunimmt, insbesondere in den sensiblen Bereichen von Kindesmissbrauch, Gewalt- und Suchtgiftdelikten.¹²¹

Ausblick

Die Kirchen werden sich in Hessen und in den anderen Bundesländern, wo dies aufgrund der Rechtslage erforderlich ist, gewiss darum bemühen, einen möglichst vollständigen Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses zu erreichen. Diese Notwendigkeit besteht übrigens auch hinsichtlich des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz.¹²²

Als ein Beispiel dafür, dass solche Bemühungen nicht vergeblich sind, kann das Rheinland-Pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz angeführt werden. Auch hier waren in den Gesetzesentwürfen Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen, aufgrund derer das Zeugnisverweigerungsrecht der Seelsorger hätte untergraben werden können. Die hiergegen u. a. von den Kirchen vorgebrachten Bedenken haben zur Änderung des Gesetzesentwurfes geführt. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass eine Datenerhebung in ein durch Amts- und Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a StPO unzulässig ist.¹²³ Gleichwohl ist eine verdeckte Datenerhebung dann möglich, wenn der Verdacht auf eine deliktische Verstrickung des Seelsorgers besteht. In den Fällen, in denen das Berufs- oder Amtsgeheimnis missbraucht wird, vermag es nach den allgemeinen Regeln auch keinen Schutz zu entfalten. Möglicherweise weist dies in die Richtung, wie auch für Hessen eine Staat wie Kirchen zufrieden stellende Regelung gefunden werden kann. Entscheidende Bedeutung könnte hierbei einer entsprechend restriktiven Auslegung der Begriffe „Seelsorge“ wie „Geistlicher“ zukommen. So könnte es möglich sein, dem nachvollziehbaren Anliegen der Landesregierung Rechnung zu tragen, einem Missbrauch bloß vorgeschobener Religionsausübung – etwa zur Vorbereitung terroristischer Anschläge – wirksam vorzubeugen.

Im Übrigen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Hessische Rechtslage noch einmal auf den Prüfstand kommt. In seinem zum 31. Dezember 2004 vorgelegten Tätigkeitsbericht konstatiert der Hessische Datenschutzbeauftragte¹²⁴ unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum so genannten „Großen Lauschangriff“, dass sich die Entscheidung zum Lauschangriff selbst unmittelbar nur auf die Strafverfolgung beziehe. Da es aber um die Definition eines unantastbaren Bereichs privater Lebensführung gehe, richte sich der Schutz gegen jegliche staatliche Gewalt, also auch gegen polizeiliche Präventivmaßnahmen. Hierbei räumt der Datenschutzbeauftragte ein, dass bei der Umsetzung in den einzelnen Bereichen differenziert vorgegangen werden muß. So ergäben sich für die Prävention, insbesondere bei der Abwehr von Gefahren für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit andere Maßstäbe als bei der Repression. Als Rahmen lasse sich aber festhalten, dass bei einem Gespräch mit einem „privilegierten“ Kommunikationspartner – genannt wird hier u. a. der Priester – im geschützten Raum der Privatwohnung die Vermutung für die durch die Menschenwürde geschützte Intimsphäre und damit gegen die Verfassungsmäßigkeit akustischer Maßnahmen spreche.¹²⁵ Letztlich könnten die Kirchen daher auch versuchen – gleichsam als ultima ratio –, ihre Rechtsauffassung vor Gericht zu erstreiten.¹²⁶ Hierbei dürften die Chancen für eine streitige Klärung der verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Gefahrenabwehrgesetzgebung gar nicht so schlecht stehen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. A. E. Hierold, Beichte per Telefon? Bemerkungen zum „Ort“ für das Bußsakrament, in: W. Aymans u. a. (Hrsg.), *Fides et ius* (FS May), 1991, 163–176, hier: 163.
- 2 Vgl. hierzu die Vorrede des als *Moto proprio* erlassenen Ap. Schreibens „*Misericordia Dei*“ über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße von Papst Johannes Paul II. v. 07. April 2002,

- in: AAS 94 (2002) 452–459, dt. Übers.: Verlautbarungen des Ap. Stuhles Nr. 153, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2002, hier: 4.
- 3 Wegen des Grundsatzes der gegenseitigen Nichteinmischung von Staat und Kirche fallen Geistliche nicht in den Kreis der möglichen Täter gemäß § 203 Abs. 1 StGB, der Kriminalstrafe für den Fall der unbefugten Preisgabe von durch Berufsausübung in Erfahrung gebrachter fremder Geheimnisse androht. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn Geistliche unter die im Strafgesetzbuch festgelegten Voraussetzungen für bestimmte staatlich anerkannte Beratungsstellen tätig sind, vgl. H. Radtke, Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerung, in: ZevKR 48 (2003), 385–406, hier: 390f. Siehe auch A. Eser, Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht, in: HdbStKirchR² Bd. 2, 1019–1045, hier: 1039; K. Obermayer, Art. Beichtgeheimnis, in: EvStL³ (1987), 186f., hier: 186.
 - 4 Vgl. Obermayer, 186.
 - 5 Vgl. Radtke, 385.
 - 6 Radtke, 385.
 - 7 Vgl. den Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium – Gesetzes (= Landtagsdrucksache 15/2096 v. 23.11.2004, Bayerischer Landtag, 15. Wahlperiode).
 - 8 Vgl. etwa das Thüringer Verfassungsschutzgesetz v. 11.10.1991 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert am 17.03.2003 (GVBl. S. 185), hier: § 7, und dazu das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz) vom 04.06.1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert am 27.06–2002 (GVBl. 247), hier: §§ 31, 34–35. In diesem Zusammenhang ist auch der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen v. 11.06.1997 (GVBl. 266–282; siehe auch AAS 89 [1997], 756–795) von Interesse. Art. 2 dieses Vertrags lautet wie folgt: „Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist. Der Freistaat Thüringen wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes von Seelsorge- und Beichtgeheimnis eintreten.“ Da das Abhören eines Beichtgespräches zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer gegenwärtigen erheblichen Gesundheitsgefahr nach § 31 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes erlaubt werden kann, läßt deutlich werden, wie weit sich das Eintreten des Freistaates Thüringen jedenfalls nicht erstreckt.
 - 9 Vgl. in diesem Zusammenhang die Schilderung der Zusammenarbeit der beiden – damals noch – Bonner Kirchenbüros bei den Gesetzgebungsvorhaben zum sogenannten „Großen Lauschangriff“ durch E. Remling, Der große Lauschangriff und das Beichtgeheimnis, in: R. Dill u. a. (Hrsg.), Im Dienste der Sache (FS Gaertner), Frankfurt/M. u. a. 2003 (= Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 8), 568–575, hier: 575.
 - 10 Vgl. S. Lederhilger, Zur Verschwiegenheitspflicht in der Seelsorge. Kanonistische Bemerkungen zum Beichtgeheimnis und zur pastoralen Verschwiegenheit, in: W. Aymans u. a. (Hrsg.), *Iudicare inter fideles* (FS Geringer), St. Ottilien 2002, 237–263, hier: 239. Für die Geschichte des Beichtgeheimnisses siehe B. Kurtscheid, Das Beichtsigel in seiner geschichtlichen Entwicklung, Freiburg im Breisgau [u. a.], 1912 (= Freiburger theologische Studien; 7), zugl.: Freiburg im Breisgau, Univ., Diss., erweitert: A History of the Seal of Confession, St. Louis 1927; J. Roos, *The Seal of Confession*, Washington, D. C., 1960 (= CLS Bd. 413), zugl.: Washington D.C., The Cath. Univ., Diss.
 - 11 Vgl. Conc. IV. Lateranense, aus Cap. 21: „Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem: sed si prudentiore consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat, quoniam qui peccatum in paenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam paenitentiam in arcum monasterium detrudendum“ (DeHü Nr. 814).
 - 12 Vgl. auch c. 733 § 1 CCEO, die entsprechende Norm des Gesetzbuches für die katholischen Ostkirchen.
 - 13 Der vielerorts postierte Brückenheilige Johannes Nepomuk erinnert an die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses selbst unter Hingabe des eigenen Lebens. Johannes Nepomuk (um 1345–1393) wurde auf Geheiß König Wenzel IV. in der Moldau ertränkt da er sich – so die Legende – weigerte, das Beichtgeheimnis der Königin zu brechen. Für den 1729 heilig gesprochenen Patron der Brücken und des Beichtgeheimnisses siehe ausführlicher W. Eberhard, Art. Johannes v. Nepomuk, in: LThK³ Bd. 5 (1996), 939f.

- 14 Diese Absolutheit des Beichtgeheimnisses wurde allerdings erst unter Innocenz XI. (1676–1689), erreicht, vgl. Dekret des Hl. Offiziums vom 18.11.1683, in: DeHü Nr. 2195. Zuvor war es als möglich angesehen worden, „unter Umständen vom Beichtwissen selbst gegen den Willen des Pönitenten, wenn auch ohne Bekanntgabe der gebeichteten Schuld, Gebrauch zu machen“ (Lederhilger, 240), mit Nachweisen. K. Lüdicke weist darauf hin, dass die Verletzung des Beichtgeheimnisses um der kirchlichen Disziplin willen hart bestraft werden müsse, auch wenn der Täter in bester Absicht, vielleicht aus einem unlösbaren Zielkonflikt (etwa zur Rettung von Menschenleben) gehandelt habe, und von dem Vorliegen einer schweren Sünde im theologischen Sinne nicht die Rede sein könne, vgl. Lüdicke, MK, vor 1331, 5. Hierfür verweist Lüdicke auf das Ap. Schreiben Papst Johannes Pauls II. „Reconciliatio et Paenitentia“ v. 02.12.1984, n. 17, in: AAS 77 (1985), 185–275, hier: 218–223.
- 15 A. E. Hierold, Art. Beichtgeheimnis II. Kath., in: LKStKR Bd. 1, 218f., hier: 218. Siehe hierzu aus der Ansprache Papst Johannes Pauls II. an die Mitglieder der Apostolischen Pönitentiare und die Pönitentiare der Patriarchalbasiliken v. 31. März 2001, aus n. 5.: „Das Wirken der Amtsträger ‚in persona Christi‘ begründet im Priester die absolute Verpflichtung, über das im Sakrament Gebeichtete das Beichtgeheimnis zu wahren, falls nötig unter Hingabe des eigenen Lebens. Die Gläubigen vertrauen nämlich die geheimnisvolle Welt ihres Gewissens dem Priester nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson an, sondern als von der Kirche eingesetztes Werkzeug einer Macht und Barmherzigkeit, die allein von Gott stammen.“
- 16 Ausführlich zur Frage einer möglichen Entbindung des Beichtvaters von der Schweigepflicht siehe D. S. Brewer, The Right of a Penitent to Release the Confessor from the Seal: Considerations in Canon Law and American Law, in: Jurist 54 (1994), 424–476.
- 17 Aus diesem Grund wird wieder öfter die Ansicht vertreten, dass eine Entbindung vom Beichtsiegel durch den Pönitenten prinzipiell nicht möglich sei, vgl. Lederhilger, 244f., mit verschiedenen Nachweisen.
- 18 Hierbei bedeutet Zeugnisunfähigkeit zunächst nicht, dass die entsprechende Person nicht fähig wäre, auszusagen. Es geht vielmehr allein um die rechtliche Zulässigkeit einer Zeugenbefragung und der Verwertbarkeit der Aussagen. Kommt es zu einer gerichtlichen Aussage, so unterliegt diese einem absoluten Verwertungsverbot, vgl. Lüdicke, MK, 1550, 14.
- 19 Lüdicke, MK, 1550, 13. Anderer Ansicht Lederhilger, 248.
- 20 „Aus der rigorosen Handhabung des Beichtgeheimnisses spricht die Erfahrung, daß jeder Mensch, durch Aussicht auf Vorteil oder Drohung mit Schaden, zur Mitteilung geheimzuhaltenden Wissens bewegt werden kann; zugleich zeigt sich darin psychologische Weisheit und therapeutische Hilfestellung der Kirche, die dem belasteten Gewissen eine Aussprache und Zuflucht gewährt, die jeden Dritten ausschließt“ (M. Mezger, Art. Amtsgeheimnis, in: TRE Bd. 2 [1978], 622–625, hier: 623).
- 21 Vgl. Lüdicke, MK, 984, 1.
- 22 Vgl. Lüdicke, MK, 985, 1.
- 23 Zum Schutz des Beichtgeheimnisses durch das kanonische Strafrecht vgl. ausführlich R. T. Moriarty, Violation of the Confessional Seal and the Associated Penalties, in: Jurist 58 (1998) 152–170; G. P. Montini, La tutela penale del sacramento della penitenza. I delitti nella celebrazione del sacramento (Cann. 1378; 1387; 1388), in: Le sanzioni nella Chiesa. XXIII Incontro di Studio Abbazia di Maguzzano – Lonato (Brescia) 1 luglio – 5 luglio 1996, Milano 1997 (= Quaderni della Mendola 5), 213–235; V. De Paolis, De delictis contra sanctitatem sacramenti paenitentiae, in: PerRMCL 79 (1990), 177–218; W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (= KStT Bd. 41), zugl.: Habil.-Schr., Augsburg, 1991, 463ff.
- 24 Überhaupt zeigt sich in der Textgeschichte der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Beichtgeheimnisses vor direktem wie indirektem Verrat eine zunehmende Verschärfung, vgl. Rees, 464; Lüdicke, MK, 1388, 1.
- 25 Lüdicke, MK, 983, 2.
- 26 Vgl. H. Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AfKR 170 (2001), 441–462, hier: 446f. u. 455f.
- 27 Vgl. Lüdicke, MK, 1388, 7.
- 28 Der Codex verwendet im Zusammenhang mit diesen vom Beichtvater abgesetzten Personen nicht den Begriff Beichtsiegel (sigillum sacramentale), sondern spricht allgemeiner vom zu wahren Geheimnis (secretum), vgl. c. 983 § 2 CIC; c. 733 § 2 CCEO. Obschon bezüglich des Gegenstandes

- zwischen dem Beichtiegel des Beichtvaters und dem Beichtgeheimnis der anderen Personen *materialiter* Identität besteht, sind sie *formaliter* unterschieden, da der Beichtvater das in der Beichte Gehörte als *minister ecclesiae* hört, während die anderen es als Privatpersonen hören, vgl. Lederhilger, 247f., mit weiteren Nachweisen.
- 29 Vgl. mit Lederhilger, 250, De Paolis, 196.
- 30 So die Einschätzung von Lederhilger, vgl. 248f., unter Hinweis auf verschiedene derartige Publikationen.
- 31 Nach einer Erklärung der Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei vom 23./24. März 1973 (vgl. SC Fid, Decl. 23.03.1973, in: AAS 65 [1973], 678; dt. Übers.: AfkKR 142 [1973], 83) zog die Veröffentlichung von Tonbandaufzeichnungen echter wie auch vorgetäuschter sakramentaler Beichten für alle an der Herstellung und der Verbreitung Beteiligten die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich. Mit Inkrafttreten des CIC/1983 verlor diese Bestimmung gemäß c. 6 n. 3 CIC ihre Geltung. Im Rahmen der Revision des kirchlichen Gesetzbuches wurde zuvor darauf verzichtet, eine entsprechende Strafnorm in das künftige Gesetzbuch aufzunehmen, vgl. *Communicationes* 9 (1977), 319.
- 32 Vgl. AAS 80 (1988), 1367: „Firmo praescripto can. 1388, quicumque quovis technico instrumento ea quae in Sacramentali Confessione, vera vel ficta, a se vel ab alio peracta, a confessario vel a poenitente dicuntur, captat, aut communicationis socialis instrumentis evulgat, in excommunicationem latae sententiae incurrit“ (Übersetzung nach Lüdicke, MK, 1388, 8).
- 33 Lüdicke, MK, 1388, 9.
- 34 Vgl. Lüdicke, MK, 1388, 9.
- 35 In seinem Beitrag „Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden“ (can. 964 § 3). Kanonistisch-pastorale Überlegungen zum Beichtort, in: W. Aymans/K.-T. Geringer (Hrsg.), *Iuri canonico promovendo* (FS Schmitz), Regensburg 1994, 207–226, hier: 207 u. 224ff., legt L. Schick überzeugend dar, dass die gegenwärtigen Bestimmungen über den Beichtort aus liturgietheologischen und insbesondere ekklesiologischen Gründen verändert werden sollten.
- 36 Zu den technischen Schwierigkeiten der Vertraulichkeit derartiger Seelsorgeformen vgl. R. P. Reimann, *Virtuelle Kirche zwischen Tradition und Moderne: Bestandsaufnahme und Handlungsfelder*, in: ZEvKR 47 (2002), 555–574, hier: 569f.
- 37 Das Glossar der Katholischen Glaubensinformation (Kgi), im Internet erreichbar unter www.internetseelsorge.de, verweist auf eine Äußerung des Präsidenten des päpstlichen Medienrates, Erzbischof John P. Foley, aus dem Jahre 2001, wonach die Beichte im Internet die sakramentale Beichte nicht ersetzen könne, da diese stets im sakramentalen Rahmen der persönlichen Begegnung stattfinden müsse, vgl. kgi-Glossar Stichwort „Beichte“. Diese Position findet sich grundsätzlich wieder in dem Dokument „Kirche und Internet“ des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel v. 22. Februar 2002, Nr. 9: „Virtuelle Realität ist kein Ersatz für die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie, die sakramentale Realität der anderen Sakramente und den gemeinsamen Gottesdienst in einer menschlichen Gemeinschaft aus Fleisch und Blut. Es gibt keine Sakramente im Internet; und auch die religiöse Erfahrung, die hier dank der Gnade Gottes möglich ist, ist ungenügend, es fehlt die Beziehung zu anderen Gläubigen in der wirklichen Welt. Das ist ein anderer Aspekt des Internet, der Studium und Reflexion verlangt.“ In diesem Zusammenhang ist auch das Rundschreiben der Apostolischen Pönitentiarie über vorgeschriebene briefliche Kommunikation mit diesem Dikasterium von Interesse, das in deutscher Übersetzung im Amtsblatt Dezember 2002 der Erzdiözese Salzburg veröffentlicht worden ist. Die Apostolische Pönitentiarie stellt hierbei fest, dass der Gebrauch technischer Kommunikationsmittel – genannt werden beispielhaft Fax, Internet und E-Mail – im Gewissensbereich nicht statthaft sei. Dies gelte umso mehr hinsichtlich des Bußsakramentes, das durch das sakramentale Beichtgeheimnis geschützt ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Gebrauch dieser Mittel neben den auf der Hand liegenden Datensicherheitsproblemen – um die es dem Dikasterium in diesem Schreiben freilich in erster Linie geht – zur Verletzung konstitutiver Elemente des Beichtsakramentes führen könne, wobei hier die Stichworte *Sakramentalität*, *physische Unmittelbarkeit der Person*, *Dialogcharakter* und *Wirkung* genannt werden, vgl. *Verordnungsblatt Salzburg* 2002, 140. Zu beachten ist aber auch, daß Papst Johannes Paul II. in dem bereits angeführten Ap. Schreiben über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit einer sakramentalen Beichte per Internet eingegangen ist. Bedenkt man, dass der Papst mit diesem Schreiben die erklärte Absicht verfolgt, „auf einige der geltenden kanonischen Normen

- bezüglich der Feier dieses Sakramentes aufmerksam zu machen und dabei einige Aspekte zu präzisieren“ (Papst Johannes Paul II., Ap. Schreiben „Misericordia Dei, Vorrede, hier: 5), wird man das Fehlen einer ausdrücklichen Aussage zu Gültigkeit und Opportunität einer Beichte per Internet – aber auch per Telefon – gerade vor dem Hintergrund der oben genannten Aussagen der Apostolischen Pönitentiarie als Hinweis dafür deuten können, dass der Papst in dieser Frage eine Festlegung vermieden hat. Demgegenüber wollte Hierold noch im Jahre 1994 das Schweigen des Gesetzgebers über die Möglichkeit einer Beichte per Telefon weniger als bewusstes Offenlassen dieser Form als vielmehr dahingehend interpretiert wissen, dass für den Papst „die ordentliche Form so selbstverständlich ist, daß er sich über eine andere gar nicht auslässt; denn solange etwas selbstverständlich ist, besteht keine Notwendigkeit, dieses zu definieren oder zu fixieren“ (Hierold, 171). Aufgrund der vorliegenden Äußerung der Apostolischen Pönitentiarie dürfte man das nachfolgende Schweigen des Papstes nunmehr als Offenlassen deuten dürfen. Im Übrigen negiert oder bezweifelt Hierold weder die Gültigkeit und sakramentale Wirksamkeit einer telefonischen Beichte, jedoch führt er schwerwiegende systematisch-theologische und liturgische Bedenken gegen eine solche Praxis an. Auf der Basis der Diskussion über die Beichte per Telefon geht W. Kursawa der Möglichkeit einer Beichte per Internet nach und konstatiert sowohl deren Gültigkeit als auch die weit überwiegende Ablehnung einer solchen Beichtform, vgl. W. Kursawa, Zum Sakrament der Versöhnung. Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen, in: Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift H. Müller, Würzburg 1997 (= FzK Bd. 27), 241–260.
- 38 Vgl. H. Hallermann, Art. Geheimhaltungspflicht II. Kath., in: LKStKR Bd. 2, 13ff., hier: 13.
- 39 Beispielsweise werden Beschäftigte des Bistums Limburg bei ihrer Einstellung ausdrücklich auf die einschlägigen Strafgesetze betreffend Datengeheimhaltung und Steuergeheimnisse hingewiesen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Einhaltung der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz in der Diözese Limburg sowie die zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen. Auch sieht die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (in der Fassung vom 04. Mai 2005 [Amtsblatt Limburg 2005, 43–55] in § 5 Sätze 2ff. vor: „Bei Ausübung des Dienstes sind die bestehenden Gesetze und die für den speziellen Arbeitsbereich geltenden sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten. Der Mitarbeiter unterliegt hinsichtlich der ihm dienstlich zuteil werdenden Kenntnisse dienstlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht. Diese Verpflichtung muß in Anbetracht des besonderen Charakters des kirchlichen Dienstes sehr ernst genommen werden.“
- 40 Vgl. H. Schwendenwein, Art. Dienstgeheimnis, in: LKStKR Bd. 1, 435f.
- 41 Vgl. M. Root, Art. Beichte III. Dogmatisch 3. Evangelisch, in: RGG⁴ Bd. 1 (1998), 1223f., hier: 1224.; Jacobs, 113.
- 42 Vgl. das Pfarrergesetz der VELKD v. 17.10.1995, § 41; Pfarrergesetz der EKV v. 15.06.1994, §§ 36f. Siehe hierzu auch U. K. Jacobs, Verschwiegenheit im evangelischen Kirchenrecht, in: KuR 2004, 130, 113–119, 113, und Radtke, 389.
- 43 Vgl. H. M. Müller., Art. Beichtgeheimnis II. Ev., in: LKStKR Bd. 1, 217f., hier: 217.
- 44 Vgl. H. M. Müller., Art. Beichtgeheimnis II. Ev., in: LKStKR Bd. 1, 217f., hier: 217, der die hier angeführte Formulierung A. Stein zuweist. Zur Abgrenzung des Beicht- vom Seelsorgegeheimnisses im evangelischen Kirchenrecht vgl. U. K. Jacobs, Verschwiegenheit im evangelischen Kirchenrecht, in: KuR 2004, 130, 113–119, hier: 113f.
- 45 A. von Campenhausen will hier anhand der angeordneten Intensität der Schweigepflicht differenzieren, vgl. A. von Campenhausen, Zum Beichtgeheimnis und zur Anwendung moderner Seelsorgemethoden (Gutachten vom 27. Juli 1976), in: Münchener Gutachten, München 1983 (= JusEccI. Bd. 30), 148–154, hier: 149.
- 46 Jacobs, 113.
- 47 Vgl. Jacobs, 113.
- 48 Vgl. H. De Wall, Art. Beichtgeheimnis, in: RGG⁴ Bd. 1 (1998), 1226f., hier: 1226.
- 49 Vgl. A. Stein, Art. Beichtgeheimnis, in: EKL³ Bd. 1 (1986), 402ff., hier: 403.
- 50 Vgl. De Wall, 1226; Radtke, 386.
- 51 Vgl. von Campenhausen, 151.
- 52 Vgl. Müller, 217.
- 53 Jacobs, 114.
- 54 Für die mitunter problematische Abgrenzung von Schweigepflicht und Rederecht nach evangelischem Kirchenrecht siehe die instruktiven Beiträge von A. Stein: Schweigepflicht und Rederecht

- in der Seelsorge, in: ZevKR 43 (1998), 387–400, und J. Winter, Beichtgeheimnis und seelsorgliche Verschwiegenheit. Eine Fallbesprechung, in: KuR 2000, 935, 11–21.
- 55 Vgl. von Campenhausen, 150.
- 56 Vgl. Jacobs, 114.
- 57 Siehe hierzu die Nachweise in Anmerkung Nr. 3.
- 58 Vgl. Eser, 1039. Nach Lederhilger achtet das „Gesetz die Freiheit der Seelsorger, in Reden oder Schweigen ihrem Gewissen – und dabei auch den innerkirchlichen Vorschriften zur Wahrung des geistlichen Amtsgeheimnisses bzw. des Beichtgeheimnisses im staatlichen Rechtsbereich – gehorchen und nachkommen zu können“ (Lederhilger, 251). Zu dem gegenständlich über das Beichtgeheimnis hinausgehenden Amtsgeheimnis vgl. D. Pirson, Art. Amtsgeheimnis, in: RGG⁴ Bd. 1 (1998), 441, sowie Mezger, 622f., Jacobs, 115f. u. Müller, 217f.
- 59 Vgl. hierzu W. Fishedick, Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiter, Frankfurt/M. 2006 (= Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 30), zugl.: Jur. Diss., Univ. Frankfurt/M. 2004, 16–26 u. 137.
- 60 Fishedick, 27.
- 61 Fishedick, 27, mit zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des BVerfG.
- 62 Vgl. G. Strodel, Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen nach staatlichem Recht. Allgemeines zum Zeugenbeweis und zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht, in: in: K. Breitsching/W. Rees (Hrsg.), Tradition – Wegweisung in die Zukunft (FS Mühlsteiger), Berlin 2001 (= KStT Bd. 46), 591–609, hier: 591. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 19.07.1972 hat das Bundesverfassungsgericht hierzu ausgeführt, dass das Grundrecht des einzelnen Bürgers auf Achtung seiner Privatsphäre der öffentlichen Gewalt Schranken setze, vgl. BVerfGE 33, 367–387, hier: 377. Zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege bedürfe die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes jedoch stets einer Legitimation, vgl. ebd. 383.
- 63 Hier geht es auch um die Gefahr des Wegfalls der Vertrauensstellung des Geistlichen. Vgl. zudem Strodel, 598f.; A. Stein, Art. Beichtgeheimnis III. Staatl., in: LKStKR Bd. 1, 219ff., hier: 219.
- 64 Ist das Vertrauensverhältnis geschützt, steigt auch das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Berufe, deren gelungene Ausübung für die Gesamtheit der Bürger ein eigenes Gut darstellt, vgl. Fishedick, 40; Radtke, 387f. Für die Normzwecke der Zeugnisverweigerungsrechte vgl. Fishedick, 33–43, sowie Strodel, 595f.
- 65 Fishedick, 29.
- 66 Strodel, 592.
- 67 Ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 StPO besitzen neben den Geistlichen: Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist (Nr. 2); Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich (Nr. 3); Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist (Nr. 3a); Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist (Nr. 3b); Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst (Nr. 4); Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben (Nr. 5).
- 68 Vgl. Radtke, 388, mit zahlreichen Nachweisen in Judikatur und Doktrin.
- 69 Vgl. Strodel, 596. Siehe hierzu die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 1990 (2 BJs 64/90 – 4 – St B 10/90), in: NJW 1990, 3283f., wo der Bundesgerichtshof unter Abstellen auf die im Jahre 1953 erfolgte Änderung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO konstatiert, „daß sich das Recht nicht auf Tatsachen erstreckt, von denen der Geistliche zwar bei Gelegenheit der Ausübung der Seelsorge erfährt, nicht aber in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ (BGH, Beschluss v. 20.07.1990, 3283).
- 70 Vgl. Strodel, 596.

- 71 Vgl. § 56 StPO.
- 72 Strodel, 600; siehe auch Obermayer, 187, wonach das Gericht bei Entscheidung der Frage, ob eine Mitteilung in Ausübung der Seelsorge anvertraut wurde, regelmäßig die Auffassung des betreffenden Geistlichen respektieren müsse. Siehe auch Radtke, 395f.
- 73 Fisdchedick, 139.
- 74 Für die bislang herrschende Meinung, die eine Einschränkung auf die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften vertritt, siehe A. Stein, Wo liegen die Grenzen des seelsorgerlichen Aussageverweigerungsrechts?, in: ZevKR 19 (1974), 138–144, hier: 140. Entschieden anderer Auffassung ist G. Haas, Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen, in: NJW 1990, 3253f., wo dieser überzeugend darlegt, dass „Geistlicher gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO [...] auch sein [kann], wer einer Religionsgemeinschaft angehört, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ (Haas, 3254). Strodel, vgl. 599, hält diese Mindermeinung für erwägenswert. Im Sinne Haas' siehe auch Obermayer, 187, Radtke, 394f., sowie Eser, 1040. Siehe zudem Fisdchedick, 142: „Potentiellen Gefahren, die von Religionsgemeinschaften ausgehen, [...] kann jedenfalls nicht entgegengetreten werden, indem die Zeugnisverweigerungsrechte nur den Geistlichen bestimmter Religionsgemeinschaften zugewilligt werden. [...] Jenes den Geistlichen zugesprochene Vertrauen und Leistungsvermögen darf nicht zur Legitimierung von Privilegien idealistisch aufgeladen werden und ausschließlich vom Modell der katholischen und evangelischen Kirche her Betrachtung finden. Generell darf gefragt werden, ob im pluralistischen Staat den Kirchen noch so viel zugetraut und vielleicht auch zugemutet werden kann. Nicht nur jene Geistlichen, die im Umfeld sogenannter ‚terroristischer‘ Gruppen aktiv sind, sondern auch Geistliche der christlichen Kirchen haben den Vertrauensvorschuss ihres Berufsstandes aufgezehrt, wenn sie sich in Fällen sexuellen Missbrauchs oder zwielichtiger Finanzaktionen strafrechtlich verantworten müssen. Eine Beschränkung auf die christlichen Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist jedenfalls keine sinnvolle Möglichkeit, um einem Missbrauch der Zeugnisverweigerungsrechte vorzubeugen.“
- 75 So M. Freiherr von und zu Thannhausen, Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte kirchliche Berufsgruppen, in: KuR 2000, 640, 11–22, hier: 14.
- 76 Für die evangelische Kirche vgl. ausführlich das Rechtsgutachten v. 08. Dezember 1982 „Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Predikanten gem. § 53 I Nr. 1 StPO, in: A. von Campenhausen/J. E. Christoph, Göttinger Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1980–1990 erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tübingen 1994 (= Jus ecclesiasticum Bd. 48), 267–279.
- 77 Von und zu Thannhausen, 14. Zu den Veränderungen im kirchlichen Berufsprofil und möglichen Konsequenzen für die Bestimmung der Zeugnisverweigerungsrechte vgl. Fisdchedick, 73f. u. 77.
- 78 Vgl. von und zu Thannhausen, 11f. u. 22.
- 79 Darüber hinaus kann sich ein Zeugnisverweigerungsrecht ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen unter Abwägung der verschiedenen, verfassungsrechtlich abgesicherten Belange, im Einzelfall direkt aus der Verfassung ergeben, „wenn die Vernehmung des Zeugen unabhängig von seiner Berufszugehörigkeit wegen des Beweisthemas in den durch Art. 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung des Einzelnen eingreifen würde“ (E. Loewe/G. Rosenberg, Kommentar zur StPO, 23. Aufl. 1976, § 53 Rdnr. 2). Siehe mit von und zu Thannhausen, 12, hierzu auch NJW 1996, 1587, unter Verweis auf BVerfGE 33, 367ff.
- 80 Vgl. von und zu Thannhausen, 12 u. 14.
- 81 Für die Erstreckung dieser ursprünglich auf den Schutz berufsmäßig tätiger Hilfskräfte von Rechtsanwälten begrenzten Norm auf die berufs- und nichtberufstätigen Gehilfen von Geistlichen vgl. A. Stein, Das strafprozessuale Schweigerecht von Seelsorgehelfern, in: ZevKR 21 (1976), 418–422, hier: 420.
- 82 Fisdchedick, 143, vgl. von und zu Thannhausen, 12.
- 83 Siehe hierzu das „Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC“ (Amtsblatt Limburg 1999, 51–53), das in seiner Geltung kürzlich bis zum 31. Dezember 2009 verlängert worden ist (vgl. Amtsblatt Limburg 2006, 222). Aus Sicht des staatlichen Rechts stellt die weitgehende Selbstständigkeit der an der Ausübung der Hirtensorge beteiligten Nichtpriester aufgrund der außer Frage stehenden Letztverantwortung des Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC keine Problematik für die Wertung dieser Personen als Gehilfen der Geistlichen dar.
- 84 Vgl. von und zu Thannhausen, 12.
- 85 Vgl. § 54 Abs. 1 StPO: „Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegen-

- heit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.“
- 86 Vgl. von und zu Thannhausen, 18, u. – unter Hinweis auf entsprechende Judikatur des OLG Zweibrücken, Zwischenurteil v. 25.10.1994 – 5 UF 90/93 – 20: „Auch wenn über die Genehmigungsbedürftigkeit von Zeugenaussagen in § 9 BAT bzw. § 5 AVR nichts gesagt ist, wird allgemein angenommen, dass sich die in § 9 BAT bzw. § 5 AVR normierte Schweigepflicht der Angestellten des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes auch auf Aussagen vor Gericht erstreckt. Mithin bedürfen auch die Angestellten des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes zu einer gerichtlichen Aussage über die ihrer Schweigepflicht unterliegenden Vorgänge und Tatsachen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.“
- 87 Vgl. § 53a Abs. 2 StPO.
- 88 Strodel, 601.
- 89 Vgl. § 53 Abs. 2 StPO.
- 90 *Inter Sanctam Sedem et Germanicam Rempublicam Sollemnis Conventio* v. 20.07.1933, in: AAS 25 (1933), 389–414 [Reichskonkordat], der italienische Text: *Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico*; Reichsgesetzblatt von 1933, II, 679ff. Zur Frage der Fortgeltung des Konkordats vgl. A. Freiherr von Campenhausen, Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, 3., überarbeitete und erg. Aufl. München 1996, (= Juristische Kurzlehrbücher), 56, mit Hinweisen auf weiterführende Literatur.
- 91 Vgl. Obermayer, 187. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in anderen Konkordaten, vgl. hierzu Lederhilger, 250, Anm. 49, mit detaillierten Nachweisen.
- 92 Stein, LKStKR, 220. Vgl. hierzu grundlegend F. J. Morschhäuser, Hermann Joseph Wehrle, Opfer des 20. Juli, Zeitzeuge des Glaubens in bedrängter Zeit, St. Ottilien 1994.
- 93 Fishedick, 43.
- 94 Vgl. Fishedick, 44, mit detaillierten Nachweisen aus der Entstehungsgeschichte der aktuellen Fassung des § 139 StGB.
- 95 Vgl. Obermayer, 188.
- 96 Vgl. Eser, 1041, der es für erwägenswert hält, den Konflikt zwischen der Geheimhaltungspflicht des Geistlichen und der allgemeinen Anzeigepflicht in einer differenzierten Weise zu lösen, als dies nach dem geltenden Recht der Fall sei: „Statt der Schweigepflicht den absoluten Vorrang einzuräumen, wäre eine Angleichung an § 139 Abs. 3 StGB in der Weise zu erwägen, daß zur Erlangung der Straffreiheit das Bemühen um die Verhinderung der Tat vorausgesetzt wird und bestimmte schwerste Verbrechen ganz aus seinem Anwendungsbereich ausgeklammert werden“ (Eser, 1041).
- 97 Vgl. Stein, LKStKR, 220.
- 98 Zu Recht weist von und zu Thannhausen darauf hin, die Vorschriften der ZPO eine wesentliche praktische Relevanz besitzen, da sowohl für Ehe- und Familienberater als auch für Laien im Bereich der Ehe- und Familienpastoral häufig eine Zeugnispflicht in sich anschließenden ehe-, familien- und unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten entstehe, vgl. von und zu Thannhausen, 22.
- 99 Vgl. Fishedick, 49; Strodel, 601.
- 100 Vgl. Obermayer, 187.
- 101 Von und zu Thannhausen, 20.
- 102 Radtke, 392, mit eingehender Darstellung der Rechtslage.
- 103 Siehe hierfür Radtke, 403f., mit zahlreichen Nachweisen.
- 104 Radtke, 404, unter Hinweis auf verschiedene im Schrifttum genannte Vorschläge.
- 105 Vgl. Remling, 573ff.
- 106 Siehe hierzu BGBl. 1998 I 845.
- 107 Stein, LKStKR, 220. Ausführlich zu möglichen Geheimnisverletzungen durch den sogenannten „Großen Lauschangriff“ siehe Radtke, 398–402. Remling konstatiert ein offensichtliches Bestreben der Gesetzesinitiatoren, „im Wege der Interpretation vertraulichen Gesprächen von Abgeordneten und Verteidigergesprächen einen in etwa vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang zuzuerkennen, wie dem Beichtgespräch“ (Remling, 571).
- 108 Vgl. Radtke, 400.
- 109 Radtke, 401. Hingegen fällt der Schutz der Verschwiegenheit Berufshelfern von Geistlichen weniger deutlich aus, da bezüglich derer gemäß § 100 d Abs. 3 S. 3 StPO lediglich ein der Abwägung zugängliches Verwertungsverbot – also kein Erhebungsverbot wie bei den Geistlichen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO – besteht, vgl. Radtke, 405f.
- 110 Vgl. BverfG, 1 BvR 2378/98 v. 03.03.2004 [Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten „Großen Lauschangriff“].

- 111 BVerfG, 1 BvR 2378/98 v. 03.03.2004, Nr. 148.
- 112 Remling, 570f.
- 113 Vgl. Radtke, 402.
- 114 Vgl. die Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) v. 14. Januar 2005, in: GVBl. I, v. 25.01.2005, 14–48.
- 115 Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 3/2005 (v. 17. Januar 2005), 218–236, hier: Ziff. 15.5.1, 221.
- 116 Vgl. § 15a HSOG.
- 117 Vgl. AAS 80 (1988), 1367.
- 118 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Aches Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessischer Landtag, Drucksache 16/2352 v. 08.06.2004 (Eilausfertigung), 27.
- 119 So die Ausführungen des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport, Volker Bouffier, im Rahmen der Dritten Lesung des Gesetzentwurfs am 14. Dezember 2004, zitiert nach: Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 16/55, 3759.
- 120 Vgl. hierzu W. Höfling, Kommentar zu Art 1, Rdn. 11, in: M. Sachs (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl. München 1999.
- 121 Vgl. Lederhilger, 262.
- 122 Vgl. hierzu die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 22 Abs. 3 u. 28 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes v. 8. August 1972 (BGBl. I 1972, 1834), zuletzt geändert am 20.12.2001.
- 123 Vgl. des rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2004, GVBl. 2004, S. 202, hier: § 28 Abs. 4: „Eine Datenerhebung nach Absatz 1 in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist unzulässig.“
- 124 Vgl. Dreiunddreißigster Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Professor Dr. Michael Ronellenfisch, vorgelegt zum 31. Dezember 2004 gemäß § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 [Tätigkeitsbericht Datenschutz Hessen 2004].
- 125 Vgl. Tätigkeitsbericht Datenschutz Hessen 2004, 41.
- 126 Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich „Karlsruhe“ für die Hessische Rechtslage interessieren könnte, vgl. Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 16/55, 3759.